

BGer 1B_41/2017 vom 5. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_41_2017

FR: TF 1B_41/2017 du 5 juillet 2017

IT: TF 1B_41/2017 del 5 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben.

Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist somit nach Art. 80 BGG zulässig.

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids. Sie ist daher gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b BGG zur Beschwerde befugt. Dass sie als Dritte (vgl. Art. 101 Abs. 3 und Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO) in der in Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 1-7 BGG enthaltenen Liste der Beschwerdeberechtigten nicht aufgeführt ist, steht der Legitimation nicht entgegen, da diese Liste nicht abschliessend ist (BGE 133 IV 228 E. 2.3 S. 230).

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Wie die Beschwerdeführerin selber darlegt, handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Dieser dürfte geeignet sein, der Beschwerdeführerin einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zuzufügen (vgl. Urteil 1B_597/2011 vom 7. Februar 2012 E. 1, publ. in: SJ 2012 I S. 216 f.). Wie es sich damit verhält, braucht jedoch nicht abschliessend beurteilt zu werden. Wäre auf die Beschwerde einzutreten, wäre sie aus den folgenden Erwägungen unbegründet.

E. 2

Das Bundesgericht hat die vorinstanzlichen Akten beigezogen. Dem entsprechenden Verfahrensantrag ist damit Genüge getan.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV , Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) verletzt, indem diese den angefochtenen Entscheid unzureichend begründet habe.

Das Vorbringen ist unbehelflich. Die Vorinstanz legt - teilweise unter Hinweis auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft - hinreichend dar, weshalb sie ein Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerin verneint (angefochtener Entscheid S. 9 ff.). Die Vorinstanz musste sich nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen. Wenn sie sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränkt hat, ist das nicht zu beanstanden (BGE 143 III 65 E. 5.2; 139 IV 179 E. 2.2 S. 183; je mit Hinweisen).

E. 4.1

Art. 101 StPO regelt die Akteneinsicht bei hängigem Verfahren. Danach können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 bleibt vorbehalten (Abs. 1). Dritte können die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse gelten machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Abs. 3).

Gemäss Art. 104 Abs. 1 StPO sind Parteien die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft sowie im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft. Andere Verfahrensbeteiligte sind nach Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO unter anderem durch Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte. Werden in Absatz 1 genannte Verfahrensbeteiligte in ihren Rechten unmittelbar betroffen, so stehen ihnen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu (Abs. 2). Vorausgesetzt wird insoweit eine direkte, unmittelbare und persönliche Betroffenheit (BGE 137 IV 280 E. 2.2.1 S. 283).

E. 4.2

Die Vorinstanz verneint ein Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 101 Abs. 3 StPO . Dagegen bringt diese nichts vor. Eine Bundesrechtsverletzung springt insoweit auch nicht in die Augen, weshalb sich das Bundesgericht dazu nicht weiter zu äussern hat (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 143 I 1 E. 1.4 S. 5; 142 V 407 E. 2.1 S. 412; je mit Hinweisen).

Die Vorinstanz verneint ebenso ein Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerin gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 StPO . Die Vorinstanz erwägt, die Beschwerdeführerin sei durch eine Verfahrenshandlung beschwerte Dritte. Sie werde jedoch nicht nach Art. 105 Abs. 2 StPO unmittelbar in ihren Rechten betroffen.

E. 4.3.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt willkürlich festgestellt.

E. 4.3.2

Gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG kann die Feststellung des Sachverhalts nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist (...) und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann. Offensichtlich unrichtig bedeutet willkürlich (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253 mit Hinweisen). Willkürlich ist ein Entscheid nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 142 II 369 E. 4.3 S. 380 ; 141 I 211 E. 3.2 S. 214 f. ; 141 I 70 E. 2.2 S. 72; je mit Hinweisen).

Rügt der Beschwerdeführer eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung, gelten die qualifizierten Begründungsanforderungen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG . Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und - soweit möglich - belegte Rügen. Auf appellatorische Kritik tritt es nicht ein (BGE 141 IV 369 E. 6.3 S. 375; 249 E. 1.3.1 S. 253; je mit Hinweisen).

E. 4.3.3

Es geht um Bargeld (Euro), das aus Frankreich in die Schweiz verbracht wurde. Die Vorinstanz nimmt an, es habe sich um einen blossen Kurierdienst der B. _____ GmbH gehandelt. Diese Auffassung ist nicht offensichtlich unhaltbar. Dass die B. _____ GmbH - wie die Beschwerdeführerin vorbringt -

auch als Geldwechslerin tätig war (Beschwerde S. 6 Ziff. 21), bedeutet noch nicht, dass es im vorliegenden Fall um ein Geldwechselgeschäft ging und die B. _____ GmbH nicht lediglich als "money transmitter" tätig war. Die Staatsanwaltschaft legt das zutreffend dar (Vernehmlassung S. 3 unten).

Ebenso wenig willkürlich ist die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz, wenn sie erwägt, es habe keine Vermischung des aus Frankreich eingeführten Geldes mit solchem der B. _____ GmbH stattgefunden. Bei der Festnahme der Beschuldigten in der Luzerner Hauptpost befand sich das Bargeld in separaten Behältnissen und die Notenbündel verschiedener Stückelung waren in Banderolen eingefasst. Dies spricht gegen eine Vermischung. Dass gemäss Zollbeleg EUR 344'0065.-- in die Schweiz eingeführt wurden, während in der Luzerner Hauptpost EUR 347'085.-- sichergestellt wurden, beweist nicht, dass es zu einer Vermischung kam. Beim Zollbeleg handelt es sich um eine Selbstdeklaration. Der Unterschied der Beträge kann somit auf einer fehlerhaften Zählung beruhen. Eine solche erscheint umso plausibler, als die Beteiligten nach den unbestrittenen Darlegungen der Staatsanwaltschaft in der Vernehmlassung aktenkundig auch sonst unsorgfältig handelten. Wenn die Vorinstanz eine Vermischung verneint hat, ist das deshalb ebenfalls nicht schlechterdings unhaltbar.

Was die Beschwerdeführerin gegen die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz sonst noch vorbringt, erschöpft sich in appellatorischer Kritik. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 4.4

Inwiefern die Auffassung der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin sei nicht gemäss Art. 105 Abs. 2 StPO unmittelbar in ihren Rechten betroffen und deshalb auch nicht nach Art. 101 Abs. 1 StPO zur Akteneinsicht berechtigt, ausgehend von den willkürfreien tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid Bundesrecht verletzen soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Dies ist auch nicht erkennbar. Die Erwägungen im angefochtenen Entscheid sind nicht zu beanstanden. Darauf und auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Vernehmlassung kann verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.